

Erlass vom 11. November 2012 zur Vorgangsweise bei vorübergehender Belassung einer Nebenstelle am Standort eines aufgelassenen Bezirksgerichts

Nur für den Fall, dass die räumliche Zusammenführung zusammengelegter Bezirksgerichte zum in der betreffenden Bezirksgerichte-Sprengelverordnung festgelegten Zusammenlegungszeitpunkt aus baulichen Gründen ausnahmsweise noch nicht möglich ist, ist befristet bis zum Abschluss der Bauarbeiten wie folgt vorzugehen:

1. Am Standort des aufgelassenen Bezirksgerichts ist vorübergehend – bis längstens zur Fertigstellung der notwendigen baulichen Adaptierungen am aufnehmenden Bezirksgerichtsstandort – eine Nebenstelle des aufnehmenden Bezirksgerichts zu belassen.
2. Auf Schriftstücken und auch in der sonstigen Kommunikation nach außen ist als Gerichtsbezeichnung ausschließlich die gemeinsame neue Bezeichnung – also jene des **aufnehmenden** Gerichts – zu verwenden. Daten der Nebenstelle (wie Adresse oder direkte Telefonnummer) sind nur dann und – sofern technisch möglich – nur zusätzlich zur Adresse des Sitzes anzuführen, wenn der Zweck der Mitteilung es nicht anders zulässt, wie z.B. in Ladungen zu Verhandlungen, die bei der Nebenstelle durchgeführt werden.
3. Für die Dauer des Bestehens der Nebenstelle steht nicht entgegen, auch am Standort der Nebenstelle nach Maßgabe der organisatorischen und dienstlichen Möglichkeiten einen **Amtstag** abzuhalten.
4. Die Einlaufstelle des aufgelassenen Bezirksgerichtsstandorts ist als (zusätzliche) **Einlaufstelle** des aufnehmenden Bezirksgerichts weiterzubetreiben. Der bisherige Leistungsumfang ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten, es gelten jedoch folgende bis zum Abschluss der baulichen Adaptierungen befristete Sonderregelungen:
 - a. Grundbuchseingaben können bei der Einlaufstelle der Nebenstelle nicht eingebracht werden. Diese sind ab Wirksamkeit der Zusammenlegung

ausschließlich bei der Einlaufstelle am Sitz des zusammengelegten Bezirksgerichts einzubringen.

- b. Mit Ausnahme von Grundbuchseingaben (siehe dazu oben unter a.) gelten alle bei einer Einlaufstelle des zusammengelegten Bezirksgerichts eingebrachten Schriftstücke als bei diesem Gericht eingebracht; und zwar unabhängig davon, wo die jeweils zur weiteren Behandlung zuständige Abteilung oder sonstige Organisationseinheit des Gerichts räumlich untergebracht ist. Es ist daher insbesondere nicht auf die vor der Zusammenlegung bestehenden Bezirksgerichtssprengel abzustellen.
5. Gegen eine Nutzung der **Videokonferenzanlage** an der Nebenadresse besteht mit der Maßgabe kein Einwand, dass das jeweilige System nicht passiv (also nicht durch ein „auswärtiges“ Gericht) adressiert werden kann.

Es wird ersucht, diesen Erlass allen Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie allen Vorsteherinnen und Vorstehern der Bezirksgerichte im Sprengel des Oberlandesgerichts im Falle der Einrichtung einer Nebenstelle zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus wird ersucht, jeweils rechtzeitig vor dem Inkrafttreten einer Zusammenlegung von Bezirksgerichten, nach der ein ehemaliger Bezirksgerichtsstandort vorübergehend als Nebenstelle weitergeführt wird, sämtliche Gemeinden im bisherigen Sprengel des aufzulösenden Bezirksgerichts über den vorübergehenden Weiterbetrieb als Nebenstelle des zusammengelegten Bezirksgerichts zu informieren, wobei ausdrücklich auf den vorübergehenden Charakter dieser Maßnahme hinzuweisen und möglichst deutlich anzuführen ist, dass Grundbuchseingaben ausschließlich bei der Einlaufstelle am Sitz des (zusammengelegten) Bezirksgerichts wirksam eingebracht werden können.

Weiters wird ersucht, den vorübergehenden und befristeten Weiterbetrieb einer Einlaufstelle auch an den betroffenen Standorten durch leicht wahrnehmbare und allgemein verständliche Aushänge im Eingangsbereich des Gerichts bzw. der Nebenstelle bekannt zu machen und darin jedenfalls deutlich darauf hinzuweisen, dass Grundbuchseingaben ab dem (konkret anzuführenden) Zusammenlegungszeitpunkt ausschließlich bei der Einlaufstelle des Sitzes des zusammengelegten Gerichts eingebracht werden können.